

NEUE GRENZE RICHARD-WAGNER-STRASSE
NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN DEM PLAN-
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES HESS-
MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND VER-
KEHR VOM 22.10.1964.



Flächechen und Festsetzungen

- Grenzlinie
- ○ ○ ○ ○ Grenze des Beaufstellungsbezirkens
- Baulinie (verpflichtete Baulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbar)
- Fürzlich festgesetzte, sonst aufzuweisende Grenzlinien aller Art
- Grenze von Außenmarkt, Wohnungsbau, Sonderplanung, soweit diese nicht mit der zugrunde liegenden Flächennutzungsplanung zusammenfällt
- ▨ Beaufstellungsgebiet der Vorh. Gebäude mit Flächennutzungsplanung
- ▨ Baukörperanordnung für gepl. Gebäude mit Flächennutzungsplanung
- ▨ Öffentliche Verkehrsflächen
- ▨ Öffentliche Grünflächen
- Art der zulässigen Nutzung
- WR I** Keines Wohngebiet ausgewiesen
- WR II** Keines Wohngebiet ausgewiesen
- WR III** Keines Wohngebiet ausgewiesen
- Art der zulässigen Nutzung
- a) in den als WR I ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,3
Geschossflächenzahl 1,3
- b) in den als WR II ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,3
Geschossflächenzahl 0,6
- c) in den als WR III ausgewiesenen Gebieten:
Grundflächenzahl 0,1
Geschossflächenzahl 0,3
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Kanal
- Vorhandene Bordsteinführung
- Wasserdruckleitung Ø 300
- P** Öffentl. Parkplätze
- P** Private Parkplätze (Die Errichtung von Garagen ist hier zulässig.)
- P** Parkstreifen

Stellung der Gebäude und Baulinie
Die in Bebauungsplan eingetragenen Gebäude sind bezüglich ihrer Stellung an der Baulinie und der Flächennutzungsplanung verbindlich, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Abmessungen.

Einfriedigungen
Für Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden und dürfen nicht höher als 80 cm sein. Nicht zugelassen sind geschlossene massive Einfriedigungen. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Einfriedigungen bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Seitliche und rückwärtige, offene Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gemeinsamen Bodens, zulässig. Draht- und Stacheldraht sind in der Regel nur hinter Hecken zulässig.

Dächer
Dachneigung ist nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die Dachneigung beträgt 30°, mit Ausnahme der Häuser östlich der M.-Schönberger-Strasse, hier beträgt die Dachneigung 50°. In den Dachgeschossen mit 30° Neigung dürfen selbständige, abgeschlossene Wohnungen nicht eingebaut werden. Einzelne, zu den Vollgeschossen gehörende Wohnräume sind zulässig. Dachgauben und sonstige Dachausbauten sind unzulässig. Für die östlich der M.-Schönberger-Strasse gelegenen Gebäude können Ausnahmen zugelassen werden.

Garagen und Stellplätze
Für jede Wohnung ist eine Garage oder ein Stellplatz zu schaffen. Kellergaragen sind zulässig, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Zufahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 80 cm Tiefe - möglich ist. Die Neigung der Garagenzufahrt darf nicht mehr als 5% betragen. Garagen sind abnormsweise auch bei festgesetztem Baukörper zulässig.

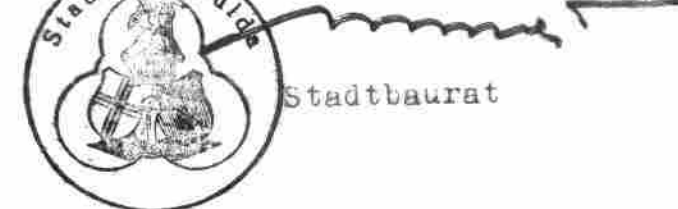
In Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung auszuführen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Für Garagen sind die Bestimmungen der Bauordnungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit einanderstehenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Vorgärten vor der Baulinie sind unzulässig. Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (z.B. Ausstellungen, Automaten u.dgl.) genutzt werden.

Belastungen
Die Errichtung von Anlagen wie Schuppen u.dgl. ist nicht gestattet.

Gemäss Magistratsbeschluss Nr. 139 vom 22.2.1965, öffentlich ausgelegt vom 19.3. bis 20.4.1965. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 6.3.1965.

Fulda, den 1. März 1965 Bauverwaltung Stadtplanungsamt



Dieser Bebauungsplan wurde am 24.1965 unter Nr. 19 als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen.

Fulda, den 29. 3. 1965 Der Magistrat

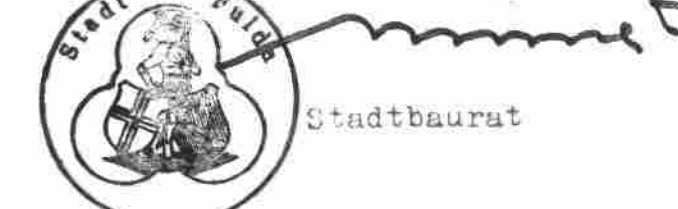


Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde
GENEHMIGT LT. VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 11. 2. 1965

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 19 wird ab 2.3.1965 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.3.1965. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 1.3.1965 Bauverwaltung Stadtplanungsamt



BEBAUUNGSPLAN Nr. 19
MAßTAB 1 : 500 FULDA, DEN 18. 2. 1965

MÜHLACKER FULDA

Gemäss §§ 1, 2, 3 BauG vom 25.6.1960.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 19 wurde vom 2.2. bis 18.2.1971 erneut ausgelegt.

Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.2.1971.

Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 18.2.1971 Stadtplanungsamt (SIEGEL) GEZ. CAESAR 1. Stdt. Oberbaurät